

**Satzung über Zulassungsbeschränkungen an der
Fachhochschule Deggendorf im Wintersemester 2005/2006
und im Sommersemester 2006
vom 25. April 2005**

Aufgrund von Art. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes und Art. 3 in Verbindung mit Art. 2 Sätze 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18) erlässt die Fachhochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Zulassungsbeschränkungen im Wintersemester 2005/2006**

An der Fachhochschule Deggendorf bestehen im Wintersemester 2005/2006 in den folgenden Studiengängen Zulassungsbeschränkungen für Studienanfänger, deren Zulassungshöchstzahlen wie folgt festgesetzt werden:

1. Betriebswirtschaft	111
2. Medientechnik	70
3. Wirtschaftsinformatik	51

**§ 2
Zulassungsbeschränkungen im Sommersemester 2006**

- (1) Im Sommersemester 2006 werden keine Studienanfänger aufgenommen.
- (2) Bewerber für das zweite Fachsemester in den Studiengängen Betriebswirtschaft, Wirtschaftsinformatik und Medientechnik werden nur zugelassen, wenn die tatsächliche Zahl der in diesem Semester vorhandenen Studierenden unter die in §1 genannten Höchstzahlen sinkt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 30. September 2006 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Deggendorf vom 23. März 2005 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 14. April 2005 Nr. XI/4-H 3412.1DE-11/13 281.

Deggendorf, den 25. April 2005

Prof. Dr. Reinhard Höpfl
Präsident

Diese Satzung wurde am 25. April 2005 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. April 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. April 2005.